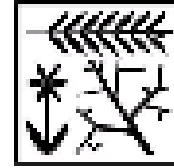


Häckseldienst



Dienstag, 1. und Mittwoch, 2. November 2022

Der Häckseldienst für die ganze Gemeinde Kirchdorf wird an zwei Arbeitstagen durch die Firma Schrepfer Gartenbau AG aus Toffen durchgeführt. Die Organisation läuft nach wie vor über die Gemeindeverwaltung Kirchdorf.

- Was** Strauch- und Baumschnitt, verholzte Pflanzen, Pfosten **bis max. 15 cm** Durchmesser. Das Material darf keine Wurzeln, Steine, Drähte usw. enthalten. Holz welches bereits am vermodern ist, kann nicht mehr gehäckselt werden.
- Verwendung** Beispielsweise zur besseren Belüftung des Komposts, in Gartenwegen, Haufen für Blindschleichen und Ringelnattern.
- Bei nicht Verwendung des Häckselgutes kann dies durch die Firma Schrepfer Gartenbau AG mitgenommen und entsorgt werden, die Kosten dazu werden entsprechend verrechnet. Pro m3 werden CHF 68 in Rechnung gestellt.
- Preis** Neu ist der Häckseldienst kostenpflichtig. Pro angebrochene 5 Minuten werden 10 Franken in Rechnung gestellt. Die Rechnung erfolgt nach dem Häckseldienst.
- Anmeldung** Bis spätestens **Montag, 17. Oktober 2022** per Post oder E-Mail bei der Gemeindeverwaltung Kirchdorf.

✂-----

Anmeldung Häckseldienst

Name/Vorname

Adresse, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Entsorgung Häckselgut durch Schrepfer Gartenbau AG

Einsenden bis **Montag, 17. Oktober 2022** an: Gemeindeverwaltung Kirchdorf, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf oder per E-Mail: info@kirchdorf-be.ch.

Es werden nur Standorte nach erfolgter Anmeldung angefahren.

Bei Abwesenheit bitten wir Sie, das Häckselgut gut sichtbar und zugänglich bereitzulegen. Stellen Sie bitte genügend offene, grosse Behälter bereit. Breiten Sie ein Plastik an gewünschter Stelle aus oder markieren Sie eine Stelle auf Ihrem Grundstück, an welcher das Häckselgut deponiert werden kann. **Das Häckselgut kann bei Bedarf durch die Firma Schrepfer Gartenbau AG mitgenommen und entsorgt werden. Die Kosten von CHF 68 / m3 werden in Rechnung gestellt.**

Hinweis kantonale Vorschriften: Es dürfen nur kleine Mengen getrockneter Gartenabfälle (z.B. Himbeer- und Brombeerranken, Dornen) im Siedlungsgebiet verbrannt werden! Für die Nachbarschaft dürfen keine schädlichen Immissionen wie Rauch und Gestank entstehen (Art. 4 Gesetz zur Luftreinhaltung).